

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur Drucksache 1969/25 - Umsetzung der Einführung eines vergünstigten Schülertickets - Änderung zum StR-Beschluss vom 25.06.2025 zur DS 1703/25

Drucksache	2209/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1969/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	16.09.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.09.2025	öffentlich	Entscheidung

## Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:  
(Ergänzungen fett, Streichungen durchgestrichen markiert)

01

Die Landeshauptstadt Erfurt führt ein vergünstigtes Schülerinnen- und Schülerticket ein. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen sowie Schülerinnen und Schüler, die eine rein schulische Ausbildung absolvieren. Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Erfurt haben, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen Anspruch nach § 4 ThürSchFG geltend machen können. Abweichend davon sind ältere Schülerinnen und Schüler ebenso anspruchsberechtigt, sofern ein gültiges Schülerschülerausweisdokument vorgelegt werden kann. Schülerinnen und Schüler mit dem vorgenannten, bestehenden Anspruch nach § 4 ThürSchFG sind darüber hinaus für den Sommerferienmonat anspruchsberechtigt, in welchem die ausgegebenen Fahrkarten bisher nicht gelten.

02

Die Vergünstigung erfolgt im Rahmen eines monatlichen Rabatts von 25,00 Euro auf den Erwerb eines Deutschlandtickets über die EVAG. Dieses vergünstigte Deutschlandticket soll erstmals ab dem 1. ~~Dezember~~ **November** 2025 für einen Pilotzeitraum bis zum 31. Juli 2027 angeboten werden. **Im ersten Quartal 2027 legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat einen Evaluationsbericht vor mit dem Ziel, das Projekt nach dem Pilotzeitraum fortzusetzen. Eine Fortführung bis zum 31.12.2027 ist im Haushalt 2026/2027 finanziell zu untersetzen.**

03

Zur Umsetzung der Beschlusspunkte 01 und 02 schließt der Oberbürgermeister einen entsprechenden Vertrag mit der EVAG, der das Verfahren und die Erstattung für den Zeitraum regelt. Dabei ist durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass nur Anspruchsberechtigte die Leistung erhalten. Die Antragstellung und der Vertrieb erfolgt über, bzw. durch die EVAG über

das bestehende Online Abo-Portal. Die Erstattung des Rabattes erfolgt durch die Stadtverwaltung an die EVAG. Ansonsten sollen beide Parteien ihre Kosten selbst tragen.

04

Der zu schließende Vertrag erhält die Möglichkeit für die Stadt, diesen mit einer Frist binnen sechs Wochen kündigen zu können, für den Fall, dass eine weitere Finanzierung der Stadt nicht mehr möglich ist.

~~05~~

~~Die zusätzliche Verankerung im Haushaltsplan 2026/2027 erfolgt zulasten anderer freiwilliger Leistungen.~~

06

Grundsätzlich ist die Umsetzung haushaltsrechtlich nur dann möglich, sofern die Finanzierung gesichert ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Gelder können zudem lediglich nur bis zu dem Rahmen verwendet werden, bis zu welchem entsprechende Haushaltsansätze veranschlagt sind. Dementsprechend steht der Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. 07 Im ersten Quartal 2027 legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat einen Evaluationsbericht vor, mit dem Ziel, das Projekt fortzusetzen.

#### Anlagenverzeichnis

10.09.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift